

Kommentar zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

Stand 21. Februar 2019

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich erlässt der Hochschulrat Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, über die einheitliche Benennung der Titel sowie über die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen.

Auf Basis der Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien UH)¹ und den Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen (Bologna-Richtlinien FH und PH)² hat die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) z.Hd. des Hochschulrats einen Entwurf für eine gemeinsame neue Verordnung zur Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen erarbeitet, welche beide bisherigen Bologna-Richtlinien in einem einzigen Erlass zusammenführt. Der Hochschulrat hat den Entwurf an seinen Sitzungen vom 23. Februar, 25. Mai und 15. November 2018 diskutiert und in einzelnen Punkten, unter Einbezug von swissuniversities, präzisiert (Studienumfang der FH-Masterstudiengänge, einschliesslich FH-Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss, dritter Zyklus, Weiterbildung sowie Titelbezeichnungen).

2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie findet demnach nur auf Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs Anwendung, die nach HFKG institutionell akkreditiert sind.

Artikel 2 Europäisches Kreditssystem ECTS

Die Schweizer Hochschulen wenden bereits seit der Einführung des Bologna-Systems in allen Studiengängen das ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) an. Sie haben Umfang und Aufwand ihrer Studienangebote in Credits definiert. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25-30 Stunden. Als Referenzdokument dient ihnen dabei der aktuelle ECTS-Leitfaden.³

Artikel 3 Gestuftes Studiensystem

Absatz 1 Buchstabe b

Gegenüber der früheren Regelung (90 bis 120 ECTS) wird für die universitären Hochschulen wie auch für die Fachhochschulen der Umfang 90 "oder" 120 Credits festgelegt. Die bisherige Praxis hat nämlich gezeigt, dass Hochschulen bzw. die anderen Institutionen des Hochschulbereichs keine Angebote dazwischen führen. Einzig für die pädagogischen Hochschulen wurde die Möglichkeit des variablen Studienumfangs zwischen 90 und 120 ECTS beibehalten.

¹ SR 414.205.1

² SR 414.205.4

³ https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Absatz 3

Das gestufte Studiensystem macht es nötig, klarzustellen, dass das Bachelor- und Masterstudium zusammen in Bezug auf die Dauer der Finanzierung und der Ausbildungsbeihilfen als "Erstausbildung" gelten. Im Bereich Musik gelten ein Bachelorabschluss und zwei Masterabschlüsse zusammen als Erstausbildung.⁴ Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Frage des berufsqualifizierenden Regelabschlusses. Bei Fachhochschulen liegt der berufsqualifizierende Regelabschluss bereits auf der ersten Studienstufe (vgl. Absatz 4; Art. 26 Abs. 2 HFKG). Pädagogische Hochschulen führen u.a. auch Studienangebote, welche bereits auf der ersten Studienstufe berufsqualifizierend sind.

Artikel 4 Gliederung des Weiterbildungsangebots

Die Bestimmung listet die ordentlichen Weiterbildungsabschlüsse von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs auf. Gemäss deren Praxis werden unter der Kategorie Master of Advanced Studies (MAS) auch folgende Abschlussbezeichnungen subsumiert:

- Master of Business Administration MBA
- Executive Master of Business Administration EMBA
- Master of Public Administration MPA
- Master of Public Health MPH
- Legum Magister LL.M.

Hochschulen können gemäss Buchstabe b auch andere Weiterbildungsangebote führen. Dazu gehören z.B. Kurse und Veranstaltungen.

Artikel 5 Zulassung zum Bachelorstudium

Absatz 1

Der Absatz verweist auf die entsprechenden Bestimmungen über die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss HFKG (Art. 23-25). Bezüglich der Zulassungsregelungen zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist darauf hinzuweisen, dass sich der Hochschulrat mit Beschluss vom 23. November 2017 mit dem Vorschlag einverstanden erklärt, die Abstimmung der SHK und EDK in diesem Bereich mittels eines Verweises der SHK auf die revidierten Reglemente der EDK sicherzustellen. Über den Verweis wird er nach Vorlage der totalrevidierten Reglemente entscheiden.

Für Studentinnen und Studenten mit einem ausländischen Vorbildungsausweis aus Signatarstaaten der Lissabonner Konvention ist zudem auch auf das Prinzip der Gleichbehandlung zu verweisen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied gemäss Artikel IV.1 der Lissabonner Konvention geltend gemacht werden kann. In diesem Fall können die Hochschulen ein minimales Qualitätsniveau verlangen, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweis sicherzustellen. Von Studentinnen und Studenten mit einem Vorbildungsausweis aus Nicht-Signatarstaaten können die Hochschulen immer ein minimales Qualitätsniveau verlangen, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweis sicherzustellen (ohne Nachweis des wesentlichen Unterschieds).

Absatz 2

Der Absatz bezieht sich zum Beispiel auf Zulassungsbeschränkungen aufgrund von beschränkten Aufnahmekapazitäten.

Artikel 6 Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss voraus.

Absolventen ohne Bachelorabschluss können zum Masterstudium zugelassen werden, sofern sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der als gleichwertig anerkannt wird.

⁴ Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, Fassung vom 27. September 2012: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/fhv_richtlinien_2012_d.pdf

Absatz 2

Diese Regelung gilt zusätzlich zu Absatz 1 und bezieht sich auf die Artikel 7 und 8. Die Institutionen können im Rahmen dieser Artikel zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium festlegen.

Absatz 3

Der Absatz bezieht sich zum Beispiel auf Zulassungsbeschränkungen aufgrund von beschränkten Aufnahmekapazitäten.

Absatz 4

Die Hochschulen können im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Abkommen minimale Qualitätsanforderungen festlegen, indem sie beispielsweise Mindestanforderungen an die Learning Outcomes bzw. den Studienplan stellen oder eine Mindestnote verlangen.

Artikel 7 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss desselben Hochschultyps

Absatz 1

Im Schweizer Bildungssystem stellt der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums in derselben Studienrichtung das minimale Erfordernis dar, um zu einem konsekutiven Masterstudium ohne Bedingungen zugelassen zu werden.

Bei den universitären Hochschulen spielt es gemäss Praxis für die Zulassung eine Rolle, ob es sich um ein einzelnes Fach (Monofach) oder um eine Fächerkombination (Haupt- und Nebenfach resp. Major-Minor) handelt. Die Hochschulen können festlegen, dass Studentinnen und Studenten zu einzelnen Masterprogrammen nur zugelassen werden können, wenn sie das entsprechende Bachelorprogramm als Mono- oder als Majorprogramm abgeschlossen haben. Falls für die Zulassung ein Mono-Bachelor erforderlich ist, müssen in der entsprechenden Studienrichtung 180 Credits erworben worden sein.

Absatz 2

swissuniversities führt und publiziert die Liste der Studienrichtungen der universitären Hochschulen⁵, mit welcher der direkte Übertritt in ein konsekutives Masterprogramm geregelt wird. Diese wird in regelmässigen Abständen überprüft und ggf. aktualisiert.

Die universitären Hochschulen weisen ihre Bachelorprogramme mindestens einer Studienrichtung zu. Für jedes Masterstudium wird festgelegt, aus welchen Bachelorprogrammen eine Zulassung ohne Bedingungen möglich ist. Ein Bachelorprogramm kann einer Studienrichtung nur zugeordnet werden, wenn der entsprechende Anteil an den Lehrleistungen mindestens 60 ECTS-Credits umfasst.

Absatz 3

Die Hochschulen oder die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können bei der Zulassung zu spezialisierten Masterprogrammen zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten formulieren.

Die Fachhochschulen bieten auf Masterstufe nur spezialisierte Masterprogramme an. Absatz 3 gilt auch, wenn die Studienrichtung unverändert bleibt. Die universitären Hochschulen oder die anderen Institutionen des Hochschulbereichs bieten sowohl konsekutive wie spezialisierte Masterprogramme an. Zu Letzteren können typischerweise Studentinnen und Studenten aus verschiedenen Studienrichtungen zugelassen werden. Die zusätzlichen Voraussetzungen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber.

Absatz 4

In allen oben aufgeführten Fällen kann zudem die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs individuell mit dem Zulassungsentscheid auch verfügen, dass der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wird.

⁵ https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/051111SRRegelung-5.pdf

Artikel 8 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen beim Übergang vom Bachelor zum Master. swissuniversities führt und publiziert eine entsprechende Konkordanzliste⁶. Sie wird in regelmässigen Abständen überprüft und ggf. aktualisiert. Diese legt fest, mit welchem Bachelorstudium ein Wechsel in einen fachlich verwandten Master eines anderen Hochschultyps überhaupt möglich ist.

Spezielle Regelungen, die bilateral zwischen einzelnen Hochschulen getroffen werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung und der Konkordanzliste von swissuniversities.

Absatz 2

Die Hochschulen können zudem minimale Qualitätsanforderungen an den Bachelorabschluss festlegen, indem sie beispielsweise Mindestanforderungen an die Learning Outcomes bzw. den Studienplan stellen oder eine Mindestabschlussnote verlangen.

Artikel 9 Zulassung zum Doktoratsstudium

Absatz 1

Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium setzt grundsätzlich einen Masterabschluss voraus. Ausnahmen vom Grundsatz sind in besonderen Fällen möglich, so sehen z.B. gewisse universitäre Hochschulen "Fast-Track-Programme" vor, die es Studentinnen und Studenten mit hervorragenden Qualifikationen bereits während des Masterstudiums ermöglichen gleichzeitig Veranstaltungen auf der Doktoratsstufe zu besuchen. Einzelne universitäre Hochschulen sehen auch die Möglichkeit vor, Kandidaten mit ausserordentlichen Begabungen ("Geniusprinzip") zum Doktoratsstudium zuzulassen, obwohl sie über keinen Masterabschluss verfügen.

Absatz 2

Diese Regelung stellt klar, dass Weiterbildungsabschlüsse, insbesondere MAS und ähnliche, die nicht einem Master der zweiten Studienstufe des Bologna-Systems entsprechen, nicht zur Zulassung zum Doktorat berechtigen.

Artikel 10 Titel

Die Bezeichnungen der Abschlüsse und ihre Abkürzungen sind nach Typus universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen separat definiert.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3

Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs vergeben für das Doktorat den Titel "Doktor" mit der Abkürzung "Dr.". Dem entspricht die englische Übersetzung "PhD".

In der Medizin kann der traditionelle Titel "Dr. med." (englisch: MD) erworben werden, wenn nach einem Studienabschluss MMed, M Dent Med, M Vet Med oder M Chiro Med und einer Forschungstätigkeit von mindestens einem Jahr eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde. Für die Modalitäten sind die einzelnen universitären Hochschulen zuständig. Der Titel Dr. med. entspricht nicht dem Qualifikationsniveau PhD. Wird im Anschluss an die Erlangung dieses Titels ein forschungsbasiertes Doktorat absolviert, so kombinieren sich die beiden Titel wie folgt: MD-PhD. Diese Bezeichnung wird nicht ins Deutsche übersetzt. Dem Qualifikationsniveau eines PhD entspricht dagegen der "Dr. sc. med.".

Artikel 11 Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 8 der aktuellen Bologna-Richtlinien UH, der die Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss der universitären Hochschulen regelt.

Die Titelführung für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Fachhochschuldiplome ist in Artikel 61 und 62 V-HFKG geregelt. Diese können die entsprechenden Bachelortitel führen. Im Fachbereich Musik können Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anerkannter altrechtlicher Fachhochschuldiplome zudem von ihrer

⁶ https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/100412-Konkordanzliste-8.pdf

Hochschule eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Masterdiplom verlangen. Die Gleichwertigkeitsbescheinigung berechtigt allerdings nicht zur Führung des entsprechenden Mastertitels.⁷

Artikel 12 Aufhebung anderer Erlasse

Die beiden Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses bzw. für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen werden aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen ihre Rechtsgrundlagen anpassen. Die SHK wird dazu eine angemessene Frist festlegen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Das Datum der Inkraftsetzung wird durch den Hochschulrat festgelegt.

⁷Schreiben vom BBT vom 10.01.2011 an die Träger der Fachhochschulen.